

Landtagssitzung 2021

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 2. April 2021, 12:20



image not found or type unknown

Da die Amtszeit der Kanzlerin am 15. April endet, sind die Mitglieder des Landtags eingeladen, zusammenzukommen, um den nächsten Kanzler zu wählen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, mit dem ersten zu beratenden Thema die Landtagssitzung für das Jahr 2021 eröffnen zu dürfen:

1. Wahl des Kanzlers

Gibt es Wünsche, die Tagesordnung zu erweitern?

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 2. April 2021, 22:40

Sehr geehrter Herr Präsident, ich möchte die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zur Diskussion über eine Erweiterung des Gerichtsgesetzes oder der Einführung eines Gesetzes über die Verfahren am Landgericht nach Artikel 18 Absatz 1 des Staatsgrundgesetzes beantragen. Vorab: Hier bei möchte ich im Landtag lediglich etwas diskutieren, ein fertiges Gesetz hier zu habe ich (noch) nicht. Es handelt sich hierbei um eine Debatte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Geschäftsordnungsgesetz.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 11. April 2021, 12:59

Sehr geehrter Herr Präsident, ergänzend zur vorliegenden vorläufigen Tagesordnung und dem Vorschlag von Herrn Wedel bitte ich auf der Grundlage von §3 Geschäftsordnungsgesetz um die Aufnahme von zwei weiteren Tagesordnungspunkten: "3. Debatte über ein Feiertagsgesetz für den Freistaat Turanien" und "4. Beschlussfassung über ein Feiertagsgesetz für den Freistaat Turanien". Bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes 3 werde ich eine Drucksache mit dem entsprechenden Gesetzentwurf einbringen.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 11. April 2021, 20:16

Sehr gern. Damit haben wir jetzt folgende Tagesordnung. Geschäftsordnungsanträge zur Ergänzung können auch weiterhin jederzeit während der Sitzung gestellt werden.

1. **Wahl des Kanzlers**
2. **Debatte: Erweiterung des Gerichtsgesetzes oder Einführung eines Gesetzes über die Verfassung des Landgericht**
Josef Wedel
3. **Debatte: Feiertagsgesetz für den Freistaat Turanien**
Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser
4. **Abstimmung: Feiertagsgesetz für den Freistaat Turanien**
Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser

Ich rufe damit den ersten Tagesordnungspunkt auf, die Wahl eines Kanzlers, und bitte um Vorschläge und Kandidaturen für das Amt.

In meiner Funktion als Abgeordneter möchte ich auch gleich Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser vorschlagen, falls Sie, Frau Kanzlerin, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stünden.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 11. April 2021, 23:54

Werter Herr Präsident, ich fühle mich durch Ihren Vorschlag sehr geehrt und möchte Ihnen und dem hohen Haus bestätigen, dass ich, so mir das Vertrauen durch die Mehrheit der Landtagsmitglieder ausgesprochen wird, für eine weitere Amtszeit als Kanzlerin zur Verfügung stehe.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 21. April 2021, 21:37

Da es keine weiteren Vorschläge mehr zu geben scheint, stelle ich fest, dass eine einzige Kandidatin zur Wahl steht.

Wir kommen damit zur Wahl, die gemäß §6 der Geschäftsordnung öffentlich und analog zu namentlichen Abstimmungen durchgeführt wird. Bitte stimmen Sie jetzt ab:

Wählen Sie Adelgrunde Schleutberger-Narrenhäuser zur Kanzlerin des Freistaats Turanien?

Ja

Nein

Enthaltung

Die Wahl dauert 72 Stunden.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 22. April 2021, 11:21

Wählen Sie Adelgrunde Schleutberger-Narrenhäuser zur Kanzlerin des Freistaats Turanien?

Ja

Nein

Enthaltung

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 22. April 2021, 12:36

Wählen Sie Adelgrunde Schleutberger-Narrenhäuser zur Kanzlerin des Freistaats Turanien?

Ja

Nein

Enthaltung

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 22. April 2021, 23:46

Wählen Sie Adelgrunde Schleutberger-Narrenhäuser zur Kanzlerin des Freistaats Turanien?

Ja

Nein

Enthaltung

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 23. April 2021, 20:04

Wählen Sie Adelgrunde Schleutberger-Narrenhäuser zur Kanzlerin des Freistaats Turanien?

Ja

Nein

Enthaltung

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 26. April 2021, 22:46

Es wurden vier Stimmen abgegeben, die alle auf Ja lauten. Damit ist Adelgrunde Schleutberger-Narrenhäuser erneut zur Kanzlerin des Freistaats gewählt. Herzlichen Glückwunsch!

Frau Kanzlerin, ich darf Sie einladen, nun gemäß Art. 10 des Staatsgrundgesetzes Ihren Amtseid zu leisten und das Amt damit anzutreten.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 27. April 2021, 23:52

Vielen Dank, Herr Präsident. Mein Dank geht auch an die anderen Mitglieder des Hohen Hauses für das mir wiederholt entgegen gebrachte Vertrauen. Ich möchte Ihnen versichern, dass ich mich weiterhin nach besten Kräften bemühen werde, dieses Vertrauen zu rechtfertigen.



image not found or type unknown

Tritt vor das Plenum zum Landtagspräsidenten, hebt die rechte Hand und spricht die Eidesformel

Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Freistaates Turanien zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.



image not found or type unknown

Nimmt wieder auf der Regierungsbank Platz

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 28. April 2021, 12:31



Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 28. April 2021, 13:35

Vielen Dank, Frau Kanzlerin.

Damit kommen wir zu Tagesordnungspunkt 2, einer von Josef Wedel beantragten Debatte zum Thema "Erweiterung des Gerichtsgesetzes oder Einführung eines Gesetzes über die Verfahren am Landgericht". Herr Wedel, Sie haben das Wort.

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 29. April 2021, 01:38

Vielen Dank Herr Präsident.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe diesen Tagesordnungspunkt vorgebracht, damit wir gemeinsam über ein Thema debattieren können, was für mich recht wichtig ist. Denn wir haben eine Regelungslücke, welche geschlossen werden möchte. Nach Artikel Artikel 18 Absatz 1 ist das Landgericht als oberste Instanz in Streitfällen um die Auslegung des Staatsgrundgesetzes, die Vereinbarkeit von Gesetzen des Freistaates mit dem Staatsgrundgesetz und zwischen Gebietskörperschaften innerhalb des Freistaates alleinig zuständig. Jedoch hat der Gesetzgeber vergessen, hier Verfahrensregeln aufzustellen, wodurch es Unklarheiten gibt, wie im Falle der Fälle mit solchen Verfahren umzugehen ist. Klar einige Verfahrensdetails sind gegeben durch andere Gesetze wie bspw. die Regelung zum Gehör vor Gericht in § 2 der Föderationsgerichtsverfassung oder auch im Bezug auf das Antragsverfahren, § 14, oder die Regelungen zum Vorsitz, § 15.

Was jedoch bspw. gänzlich unklar ist, wer ist bei welchem Streitfall wie Antragsbefugt? Wie sieht es in Hinblick auf Revision aus? Sind etwaige Beschlüsse/Urteile in solchen Verfahren endgültig oder können diese vor dem Obersten Gerichtshof angefochten werden? All diese Detail Fragen, und wahrscheinlich noch weitaus mehr, gehören meiner Meinung nach noch geklärt. Wie sehen das die werten Kolleginnen und Kollegen?

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 29. April 2021, 23:45

Herr Präsident, werte Mitglieder des Hohen Hauses,

ich stimme Herrn Richter Wedel zu, dass es in unserem Gesetzeswerk in Bezug auf die Verfassungsgerichtsbarkeit im Freistaat einige Regelungslücken und auch, aus meiner Sicht, Unklarheiten gibt. So sehe ich zum einen Probleme schon bei der Formulierung der sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts in Verfassungsrechtsstreitigkeiten im Artikel 18 Absatz 1 des Staatsgrundgesetzes. Zum anderen habe ich auch neben den von Richter Wedel schon angesprochenen offenen Verfahrensfragen auch meine Probleme mit der Besetzung des Landgerichts, speziell wenn es als Verfassungsgericht agiert.

All diese Probleme sollten meiner Meinung nach in zwei Schritten angegangen und dann auch gelöst werden. Zum einen sollte Artikel 18 des Staatsgrundgesetzes bezüglich die sachlichen Zuständigkeiten in Verfassungsstreitigkeiten angepasst und neu gefasst werden. Und in einem zweiten Schritt würde ich vorschlagen, die organisatorischen und Verfahrensregelungen für Verfassungsgerichtsverfahren in einem eigenen, einem Verfassungsgerichtsgesetz zu regeln.

Damit würde man die Verfassungsgerichtsbarkeit des Freistaats weitestgehend aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgliedern, welche in der Regelungshoheit der Föderation liegt und von dieser mit der Föderationsgerichtsverfassung auch geregelt wird.

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 30. April 2021, 10:47

Frau Kanzlerin, zu Ihren Problemen mit der Besetzung des Landgerichts möchte ich sagen, dass ich mich dafür ausspreche, insbesondere da es auch als Verfassungsgericht fungiert, dass Richter des Landgerichts, ergänzend zu Artikel 16 Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes auch nicht Mitglied einer gesetzgeberischen Körperschaft sein dürfen. Dies verdeutlicht die Unabhängigkeit des Richters noch mal.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 1. Mai 2021, 13:08

Werter Herr Wedel, auch ich bin eine Vertreterin des Gedankens der Gewaltenteilung in einem demokratischen Staatswesen. Und Ihre Idee, dass Richter des Obersten Gerichts des Freistaats nicht Teil der Legislative, also damit nicht Mitglieder des Landtags sein sollten geht ja in diese Richtung. Nur haben wir dann im konkreten Fall des Turanischen Landtags ein wirklich grundsätzliches Problem. Unter Beachtung des Faktes, dass der Turanische Landtag vollständig basisdemokratisch verfasst ist, also alle wahlberechtigten Bürger gemäß Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes automatisch Mitglieder der Legislative des Freistaats sind, würde Ihre Idee von der Unvereinbarkeit einer Landtagsmitgliedschaft mit dem Amt eines Richters am Landgericht dazu führen, dass alle Richterposten nur mit Einwohnern des Freistaats ohne Wahlrecht besetzt werden können und wahlberechtigten Bürgern mit Übernahme des Richteramts ihr verfassungsrechtlich gesichertes Recht, ja ich meine sogar Pflicht, einer Mitgliedschaft im Landtag entzogen wird.

Wenn dies so gewollt sein sollte, müssten wir unsere Verfassung auch noch in Bezug auf die Gestaltung der Legislative ändern. Ich weiß nicht, ob die Mehrheit der Mitglieder des Hohen Hauses wegen der Schaffung einer ordentlichen Verfassungsgerichtsbarkeit auch gleich eine grundlegende Neuorganisation der Staatsgewalten unterstützen. Sollte dem so sein, sollten wir uns tatsächlich mit der Überarbeitung zumindest auch von Teil III des Staatsgrundgesetzes auseinandersetzen.

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 3. Mai 2021, 09:01

Ich verstehe Ihre Sorgen Frau Kanzlerin, vielleicht gibt es da aber auch noch eine andere Möglichkeit der Regelung, welche unter gewissen Umständen aber ebenfalls Nachteile nach ziehen kann. Und zwar die Regelung der Befangenheit; wenn der (potenzielle) zuständige Richter an dem dem Verfahren zugrundelegenden Streitgegenstand mitgewirkt hat, dieser vom Gesetzes/Amts wegen vom Verfahren ausgeschlossen wird. Bei dieser Möglichkeit bedarf es dann aber einer Regelung für den Fall, wie es zum jetzigen Zeitpunkt der Fall ist, dass das Landgericht mit nur einem Richter besetzt ist.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 29. Mai 2021, 14:22

Das ist ein recht interessanter Ansatz. Ich hätte da auch noch einen, diese Idee vielleicht auch noch einfacher umsetzbar machenden Ansatz. Wie wäre es, wenn wir die Besetzung des Landgerichts für die verfassungsrechtlichen Verfahren getrennt von den Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit regeln. Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist ja an sich ein gesonderter Zweig der Gerichtsbarkeit, bei welchem die Anforderungen an die Besetzung des Gerichts auch abweichend von den Regelungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit geregelt werden kann.

Was stelle ich mir also vor? Wäre es nicht denkbar, für Verfassungsgerichtsverfahren die Besetzung des Landgerichts neben dem oder den berufenen hauptamtlichen Richtern um eine gewisse Anzahl, sagen wir erst einmal zwei, Schöffen zu erweitern. Man könnte damit in diese Verfahren den, ich will es mal so sagen, "gesunden Menschenverstand" der Bürger ergänzend zum juristischen Sachverstand der hauptamtlichen Richterschaft einfließen lassen. Bei so einem Verfahren könnte auch gleich in die Nominierung oder Berufung der Schöffen die Befangenheitsproblematik mit eingebaut werden.

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 30. Mai 2021, 14:09

Sie wollen Schöffen bei Verfahren einsetzen, bei welchen es potenziell um die Auslegung Verfassungsrechtlicher Fragen geht, welche an sich bereits komplexe Sachverhalte darstellen können. Meiner Meinung nach sollten solche Verfahren nur von hauptamtlichen befähigten Richtern beigewohnt werden, da diese das entsprechende juristische und wissenschaftliche Wissen haben. Ich bin mir nicht sicher, inwiefern "gesunder Menschenverstand" durch Schöffen bei solchen Verfahren genau helfen soll, immerhin geht es bei solchen Verfahren nicht darum eine Person strafrechtlich zu verurteilen, sondern in verfassungsrechtlichen Streitereien zu prüfen, ob ein Gesetz mit dem Staatsgrundgesetz vereinbar ist bzw. wie das Staatsgrundgesetz im Zweifel auszulegen ist, auch bei Streitfällen zwischen Gebietskörperschaften wird es vorwiegend um Fragen der Zuständigkeiten gehen.

Und wenn ich Ihren Vorschlag gedanklich weiterspinnen darf, würde ich eine gänzliche Trennung der Verfassungsrechtlichen Verfahren vom Landgericht vorschlagen und diese Verfahren einem eigenen dafür zu errichtendem Gericht übertragen, dessen Richter nicht Teil der legislative und exekutive zeitgleich ihrer Mitgliedschaft an diesem Gericht sein dürfen bzw. ihre Mitgliedschaft in der Legislative während der Mitgliedschaft ruht. Dies würde aber potenziell eine Änderung des Staatsgrundgesetzes im Bezug auf die Mitgliedschaft im Landtag bedürfen.

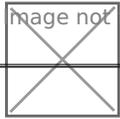
Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 30. Mai 2021, 23:13

Lieber Herr Wedel, wenn Sie als ausgewiesene juristische Kapazität solch grundsätzlichen Vorbehalte gegen meine Idee haben, brauchen wir sie hier im Hohen Haus wirklich nicht weiter verfolgen. Es war wirklich nur eine, sagen wir mal so, eher spontane, Idee um das Besetzungsproblem des Spruchkörpers, der verfassungsrechtliche Probleme im Freistaat entscheiden soll, zu lösen. Ich bin halt eine Vertreterin der Exekutive, die vorrangig die gesetzlichen Regelungen umsetzen muss und dabei immer die aktuellen Gegebenheiten, auch personeller Art, im Auge haben muss. Also lange Rede, kurzer Sinn, die Schöffen-Idee fliegt vom Tisch.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Wedel, wirklich sehr dankbar, wenn Sie nach Ihren Vorstellungen betreffend die Besetzung des Verfassungsgerichts und die Verfahrensordnung bezüglich Verfassungsgerichtsverfahren zumindest ein Grundgerüst für die erforderlichen Gesetzesänderungen bzw. neue Gesetzesvorhaben einbringen können, damit wir daraus ein für

die Mehrheit der Mitglieder dieses Hauses akzeptierbares Gesetzspaket stricken können.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 31. Mai 2021, 09:33



Verfolgt die Diskussion aufmerksam, ohne sich bisher eine eigene Meinung gebildet zu haben.

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 31. Mai 2021, 09:50



Verdammt.. da muss ich eben was richtig stellen..



Josef wendet sich an den gesamten Landtag

Frau Kanzlerin und liebe Kolleginnen und Kollegen, ich glaube meine Kritik kam etwas zu harsch rüber, ich möchte nur kurz sagen, dass es nie meine Absicht war, hier zu versuchen etwas zu diktieren, eher ganz im Gegenteil, ich verfolgte mit diesem TOP das Ziel, eine Diskussionsgrundlage mit einer fachlichen Einschätzung meinerseits für Sie bereit zu stellen, sodass Sie alle eine entsprechende gesetzliche Regelung beschließen können. Sollte diese Regelung Schöffen in Verfahren über Verfassungsrechtliche Streitereien beinhalten, dann werde ich das so akzeptieren, ebenso wie jede andere Regelung, die Sie beschließen werden. Ich wollte nur meine, fachliche, Meinung dazu kundtun.



Josef wendet sich wieder der Kanzlerin zu

Wenn Sie und das hohe Haus wünschen, dass ich meine ungefähren Vorstellungen zu Papier bringe, werde ich das gerne machen und über den Präsidenten zu gegebener Zeit Ihnen vorstellen.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 12. Juli 2021, 23:56

Lieber Herr Wedel, Sie brauchen sich hier wirklich nicht zu entschuldigen oder befürchten, dass wir Ihre Vorstellungen und Meinungen nicht wirklich ernst nehmen. Ganz im Gegenteil. Ich persönlich bin froh, dass Sie mit Ihrem Sachverstand solche Typen wie mich auch immer mal wieder erden und auf den Boden der Realität zurückholen. Also lassen Sie uns einfach weitermachen und eine realistische, gute und umsetzbare Lösung für das Problem finden.

Und wie ich bereits sagte, wären ich und sicher auch die anderen Mitglieder dieses Hauses Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihre Vorstellungen tatsächlich in einen Gesetzesvorschlag fassen und hier zur weiteren Diskussion einbringen könnten.

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 15. Juli 2021, 00:49

Dann werde ich entsprechende Ideen in einen Gesetzesvorschlag fließen lassen und dem Landtag vorlegen.

[SimOff](#)

Beitrag von „Jolanda Droste“ vom 28. Juli 2021, 14:15



Jolanda setzt sich mit dazu...

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 28. Juli 2021, 14:38

[SimOff](#)

Beitrag von „Jolanda Droste“ vom 28. Juli 2021, 15:00

[Zitat von Sigurd Thorwald](#)

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 2. September 2021, 00:40



Josef kommt nach einiger Zeit zurück.

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich habe nun einen Entwurf eines Gesetzbündels für ein Gesetz über die Verfahren nach Artikel 18 des Staatsgrundgesetz am Landgericht.

Diese möchte ich nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a in diese Sitzung einbringen.

Ich habe hier entsprechend eine Kopie dieses Gesetzbündels für jedes anwesende Mitglied.



Josef reicht jedem einen Abzug der beiden Gesetze

Ich möchte in der

entsprechenden Debatte noch ein paar Worte hierzu verlieren.

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte im Freistaat Turanien

- 1. Gerichtsänderungsgesetz (1. GerÄndG-FTur) -

§ 1 Gesetzeszweck

Dieses Gesetz ändert das Gesetz über die Gerichte im Freistaat Turanien i.d.F. vom 17.08.2019.

§ 2 Kammern am Landgericht

(1) Nach § 4 Besetzung der Gerichte wird folgender § eingefügt:

• § 5 Kammern am Landgericht

(1) Am Landgericht kann für Verfahren nach Artikel 18 des Staatsgrundgesetz am Landgericht eingerichtet werden.

(2) Dieser Kammer gehören 3 der 5 Richter am Landgericht an. Diese werden aus der Mitte des Landgerichts die Kammer gewählt.

(2) Der Ursprüngliche § 5 wird zu § 6.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz über die Verfahren nach Artikel 18 des Staatsgrundgesetz am Landgericht

- Landgerichtsverfahrensgesetz -

Teil 1 - Grundlagen

§ 1 Gesetzeszweck

Dieses Gesetz regelt die Verfahrensweise für Verfahren vor dem Landgericht nach Artikel 18 Absatz 1 des Staatsgrundgesetz.

§ 2 Geltung der Verfahrensregeln der Föderationsgerichtsverfassung

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften aus Teil 1 der Föderationsgerichtsverfassung entsprechend anzuwenden.

§ 3 Ausschluss vom Verfahren

Ein Richter am Landgericht ist von der Ausübung seines Richteramts ausgeschlossen, wenn er

1. bereits im Gesetzgebungsverfahren von Amts oder Berufs wegen in derselben Sache tätig gewesen ist

§ 4 Akten

(1) Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

(2) Die Akten über Verfahren nach diesem Gesetz sind besonders aufzubewahren. Das Landgericht hat die Bestimmungen in seiner Geschäftsordnung aufzunehmen.

Teil 2 - Verfahren über die Auslegung des Staatsgrundgesetz

§ 5 Antragsbefugnis

Verfahren zur Auslegung des Staatsgrundgesetz können beantragen:

1. der Landtag
2. die Staatsregierung

§ 6 Verfahren zur Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz

(1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Staatsgrundgesetz in spezifischen Rechtsfragen kann ein Antrag auf Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz gestellt werden.

(2) Verfahren über die Auslegung des Staatsgrundgesetz werden durch Beschluss erledigt. Im Tenor des Beschlusses ist die Auslegung der Rechtsfrage festzuhalten. Die Begründung dieser Auslegung ist im Beschluss festzuhalten.

(3) Ein Verfahren zur Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz ist nicht zu eröffnen, wenn die Rechtsfrage auch andere Rechtsgebiete als das Staatsgrundgesetz betrifft.

§ 7 Verfahrensablauf

(1) Grundsätzlich sind Verfahren über zur Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz schriftlich zu führen.

(2) Wenn das Landgericht es aber als sachdienlich ansieht, so kann eine Mündliche Verhandlung anberaumt werden.

§ 8 Gelegenheit zur Äußerung

Das Landgericht gibt der Landesregierung und dem Landtag binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Äußerung.

§ 9 Berufung; Revision

Gegen Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 ist kein Rechtsmittel zulässig.

Teil 3 - Verfahren über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Staatsgrundgesetz

§ 10 Antragsbefugnis

(1) Antrag auf Entscheidung, ob ein Landesgesetz mit dem Staatsgrundgesetz vereinbar ist, können stellen

1. jeder Bürger des Freistaat Turanien, wenn er seinen aktuellen Wohnsitz im Freistaat Turanien hat
2. der Landtag
3. die Staatsregierung

(2) Eine Antragsbefugnis für Antragssteller nach Absatz 1 Nummer 1 besteht nur dann, wenn der Antragssteller durch das Landesgesetz betroffen ist oder war.

§ 11 Verfahrensablauf

(1) Grundsätzlich sind Verfahren über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Staatsgrundgesetz schriftlich zu führen.

(2) Wenn das Landgericht es aber als sachdienlich ansieht, so kann eine Mündliche Verhandlung anberaumt werden.

§ 12 Gelegenheit zur Äußerung

Das Landgericht gibt der Landesregierung und dem Landtag binnen einer zu bestimmenden Frist, mindestens 24 Stunden, Gelegenheit zur Äußerung.

§ 13 Beschluss

(1) Wenn das Landgericht zur Überzeugung kommt, dass ein Gesetz nicht mit dem Staatsgrundgesetz vereinbar ist, erklärt es dieses Gesetz durch Beschluss für nichtig.

(2) Im Tenor des Beschlusses ist die für nichtig erklärte Norm/die für nichtig erklärten Normen aufzuzeichnen. Ein Nichtigkeits-Beschluss ist zu begründen.

(3) Kommt das Landgericht nicht zu dieser Überzeugung, so wird der Antrag als unbegründet abgewiesen.

§ 14 Berufung; Revision

(1) § 20 der Föderationsgerichtsverfassung gilt analog auch für Beschlüsse nach § 13. Der Oberste Gerichtsrat der Föderation ist für Berufungen nach Satz 1 zuständig.

(2) Gegen Beschlüsse nach § x ist das Rechtsmittel der Revision unzulässig.

Teil 4 - Verfahren über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften

§ 15 Antragsbefugnis

(1) Antrag auf Entscheidung über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften kann jede Gebietskörperschaft des Freistaats Turanien stellen.

(2) Gebietskörperschaften sind:

1. der Freistaat Turanien, vertreten durch die Staatsregierung
2. die Präfekturen nach § 1 des Gesetzes über die Gebietsgliederung und Verwaltungsstruktur des Freistaats Turanien, vertreten durch die Präfekturverwaltungen
3. die Landkreise und kreisfreie Städte nach § 2 des Gesetzes über die Gebietsgliederung und Verwaltungsstruktur des Freistaats Turanien, vertreten durch die Landratsämter

(3) Ein Streitfall kann nur dann vorliegen, wenn die Antragsstellende Gebietskörperschaft durch den Streitfall betroffen ist.

§ 16 Streitfälle

Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften können sein:

1. Einsprüche/Widersprüche gegen Disziplinarische Maßnahmen und Verwaltungsakte von Staatsbehörden gegenüber Gebietskörperschaften, für welche die Mittlere Staatsbehörde die Rechtsprechung innehat
2. Einsprüche/Widersprüche gegen Verwaltungsakte von Landratsämtern nach § 9 des Gesetzes über die Gebietsgliederung und Verwaltungsstruktur des Freistaats Turanien

§ 17 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte bei einem Streitfall zwischen Gebietskörperschaften sind:

1. die Antragsstellende Gebietskörperschaft und
2. die Gebietskörperschaft, welche den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen oder die a Disziplinarische Maßnahme verfügt hat.

(2) Die Staatsregierung kann bei berechtigtem Interesse auf Antrag auch als Verfahrensbeteiligte an teilnehmen, wenn diese nicht bereits Verfahrensbeteiligte ist. Ferner kann das Landgericht die Staatsr Verfahrensbeteiligte beiladen.

(3) Absatz 3 ist Analog auch auf Mittlere Staatsbehörden anwendbar.

§ 18 Verfahrensablauf

(1) Grundsätzlich sind Verfahren über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften schriftlich zu führen.

(2) Wenn das Landgericht es aber als sachdienlich ansieht, so kann eine Mündliche Verhandlung anberaumt

§ 19 Beschluss

(1) Über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften wird durch Beschluss entschieden.

(2) Das Landgericht hat bei Streitfällen die Befugnis Entscheidungen, welche Auslöser für den Streitf Gebietskörperschaften sind, teilweise oder ganz aufzuheben. Ferner kann das Landgericht Weisungen zu des Streitfalls gegenüber Verfahrensbeteiligten erlassen.

§ 20 Berufung; Revision

(1) § 20 der Föderationsgerichtsverfassung gilt analog auch für Beschlüsse nach § 19. Der Oberste Ger Föderation ist für Berufungen nach Satz 1 zuständig.

(2) Gegen Beschlüsse nach § x ist das Rechtsmittel der Revision unzulässig.

Teil 5 - Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

[SimOff](#)